

Anwendungsfall 2¹: Die bekannte Fernsehjournalistin, Moderatorin und Buchautorin F besitzt ein abgelegenes, in hügeliger Landschaft befindliches Domizil auf Mallorca, auf dem sie in Ruhe ihr Privatleben genießt. Hin und wieder stellt sie ihr Privatdomizil der Öffentlichkeit jedoch durch Zeigen von Fotos zur Schau. Pressefotograf P, der eine Presseagentur betreibt und u.a. Luftbildaufnahmen von Gebäuden und Grundstücken, die sog. Prominenten gehören oder von diesen bewohnt werden, verkauft, wittert eine Chance, diesen Umstand zu „vermarkten“. Er chartert ein Kleinflugzeug und fertigt Luftaufnahmen von der ganz privaten F und deren Domizil an. Für die Bilder des Domizils wirbt er in einer Bildermappe, die Luftbildaufnahmen entsprechender Grundstücke zeigt, denen eine Kurzbeschreibung der Örtlichkeit und der Gebäude sowie eine Wegbeschreibung mit einer Übersichtskarte von der Insel beigelegt ist. Auf der Karte ist die Lage der fotografierten Grundstücke durch Pfeile markiert. Die Mappe bietet P auch über das Internet an. In ihr befinden sich zwei Luftbildaufnahmen von dem Domizil der F und den umliegenden Grundstücksbereichen mit namentlicher Zuordnung der F. Die Redaktion der Fernsehzeitschrift „Profitgeier-TV“ kaufte von P eine der Aufnahmen und veröffentlichte sie mit einem Foto der F unter Nennung ihres Namens sowie mit der Wegbeschreibung und der markierten Übersichtskarte in der Fernsehzeitschrift. Die Veröffentlichung war Teil eines als „Star Guide Mallorca“ und „Die geheimen Adressen der Stars“ bezeichneten Artikels, in dem die Anwesen weiterer Prominenter gezeigt wurden. Als F davon erfährt, verlangt sie Unterlassung der Veröffentlichung bzw. Verbreitung der Luftbildaufnahmen unter Nennung ihres Namens sowie Unterlassung der Veröffentlichung bzw. Verbreitung der Wegbeschreibung zu ihrem Haus. Mit Erfolg?

Lösungsgesichtspunkte:

In Rechtsprechung und Literatur ist allgemein anerkannt, dass alle deliktisch geschützten Rechte und Rechtsgüter „negatorisch“ geschützt sind, sodass bei deren Verletzung ein Unterlassungsanspruch analog § 1004 I S. 2 BGB besteht. Der von F geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist daher begründet, wenn die Voraussetzungen des § 1004 I S. 2 BGB vorliegen.

I. Anspruch der F auf Unterlassung der Veröffentlichung bzw. Verbreitung der Luftbildaufnahmen ihres Anwesens unter Nennung ihres Namens

In Betracht kommt eine Verletzung des von Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG und als sog. Rahmenrecht auch von § 823 I BGB geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Teil dieses Rechts ist die **Privatsphäre**, und zwar auch bei einer Person der Zeitgeschichte. Die Privatsphäre endet auch nicht an der Haustür, wenn sie auch zunächst den räumlich inneren Hausbereich umfasst. Eine schützenswerte Privatsphäre besteht außerhalb des häuslichen Bereichs in gleicher Weise beispielsweise auch dann, wenn sich jemand in eine örtliche Abgeschiedenheit zurückgezogen hat, in der er objektiv erkennbar für sich allein sein will.² Danach ist ein umfriedetes Grundstück jedenfalls dann der Privatsphäre zuzurechnen, wenn es dem Nutzer – vorliegend der F – die Möglichkeit gibt, frei von öffentlicher Beobachtung zu sein.

In diese Privatsphäre hat P auch **eingegriffen**, indem er heimlich die Bilder des Domizils anfertigte und unter Nennung des Namens der F ohne deren Einverständnis veröffentlichte und verbreitete.

Die F durfte allerdings nicht zur Duldung verpflichtet gewesen sein (§ 1004 II BGB), d.h. der Eingriff in das Rechtsgut müsste auch **rechtswidrig** gewesen sein. Die Rechtswidrigkeit ist bei den sog. Rahmenrechten des § 823 I BGB nicht durch die Verwirklichung des Tatbestands indiziert. Vielmehr muss sie gerade wegen der tatbestandlichen Offenheit der Rahmenrechte positiv festgestellt werden. Im Rahmen der Prüfung der Rechtswidrigkeit ist daher regelmäßig eine **Abwägung** zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und den widerstreitenden Grundrechten (insbesondere Art. 5 GG) des Anspruchsgegners vorzunehmen – sog. **praktische Konkordanz**.

Vorliegend kann sich P auf das Grundrecht der **Pressefreiheit** gem. Art. 5 I S. 2 GG berufen, das die institutionelle Eigenständigkeit der Presse von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und der Meinung gewährleistet und für alle Presseveröffentlichungen ohne Rücksicht auf ihren Wert gilt.³

Bei der Frage, welchem Grundrecht bei einer Kollision mit einem anderen Grundrecht der Vorrang gebührt, stellt das BVerfG⁴ darauf ab, ob die fragliche Maßnahme (in der Regel das Urteil des Fachgerichts) in den unantastbaren Kernbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eingreift oder dem Bereich des privaten Lebens zuzuordnen ist, bei dem ein Eingriff unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist. Dazu hat das Gericht folgende Kriterien aufgestellt:

- ⇒ Zunächst ist danach zu fragen, ob der Betroffene überhaupt einen **Geheimhaltungswillen** gebildet hat, denn willigt er in den Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht ein, ist eine Verletzung desselben ausgeschlossen.
- ⇒ Nur wenn *keine* Einwilligung vorliegt, ist in einem zweiten Schritt danach zu fragen, ob in den **Kernbereich** oder lediglich in den **Randbereich** des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eingegriffen worden ist.
- ⇒ Ist in den Kernbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eingegriffen worden, folgt daraus die Rechtswidrigkeit des Eingriffs.
- ⇒ Ist dagegen lediglich in den Randbereich eingegriffen worden, findet eine **Abwägung** statt. Regelmäßig bedarf es einer praktischen Konkordanz zwischen den Grundrechten des Eingreifenden (insbesondere Art. 5 I, III GG) und des Betroffenen.⁵

Die vorliegend in Rede stehenden Maßnahmen des P sind nicht dem Kernbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zuzuordnen und damit der Abwägung zugänglich. Es ist also eine echte Güterabwägung vorzunehmen, wobei bei der Gewichtung der Pressefreiheit des P der Informationswert für die Öffentlichkeit eine maßgebliche Rolle spielt. Der BGH ist

¹ Nach BGH NJW **2004**, 762 ff.

² BVerfGE **101**, 361, 382 ff.; BGHZ **131**, 332, 338 ff.

³ Vgl. dazu ausführlich R. Schmidt, Grundrechte, 11. Aufl. **2009**, Rn 461 ff.

⁴ Vgl. BVerfG NJW **2001**, 594, 595 (Willy-Brandt-Gedenkmünze); BVerfGE **101**, 361 ff. (Caroline von Monaco); BVerfG NJW **2008**, 1793 ff. (Caroline II). Vgl. auch BGH NJW **2002**, 2317, 2318.

⁵ Vgl. zu dieser Abwägung auch BGH NJW **2004**, 596 f.

der Auffassung, dass je größer der Informationswert für die Öffentlichkeit sei, desto mehr das Schutzinteresse desjenigen, über den informiert werde, hinter den Informationsbelangen der Öffentlichkeit zurücktreten müsse. Umgekehrt wiege der Schutz der Persönlichkeit des Betroffenen umso schwerer, je geringer der Informationswert für die Allgemeinheit sei.⁶

Da durch die Veröffentlichung der Fotos des Domizils weder der Kernbereich der Privatsphäre berührt noch ihr räumlich gegenständlicher Schutzbereich nachhaltig beeinträchtigt werden, ist die Intensität des Eingriffs in die Privatsphäre der F gering. Es ist nicht ersichtlich, dass ihr berechtigtes Interesse an einer ungestörten Privatsphäre durch die fragliche Veröffentlichung in seiner Substanz verletzt würde. Zudem handelt es sich vom Gegenstand der Abbildung her nicht um einen Eingriff in den Kernbereich der Privatsphäre, sondern nur in deren Randzone. Typischerweise werden Dinge als privat eingestuft, deren öffentliche Erörterung oder Zurschaustellung als unschicklich gilt, deren Bekanntwerden als peinlich empfunden wird oder nachteilige Reaktionen der Umwelt auslöst und die jedenfalls nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.⁷ Demgegenüber geht es vorliegend um Luftbildaufnahmen, die keine Personen zeigen, sondern auf denen lediglich Gebäude und Grundstücksteile in denkbar unpersönlicher Weise abgebildet sind und die von daher einen hohen Grad von Abstraktheit aufweisen. Hinzu kommt, dass sie ein Auffinden des Grundstücks nicht ermöglichen, sondern es hierfür einer Wegbeschreibung bedarf.

Liegt demnach schon von der Intensität her kein schwerwiegender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der F vor, wird dieser noch dadurch gemindert, dass F selbst durch eigene Veröffentlichungen von Fotos ihre Wohn- und Lebensverhältnisse auf Mallorca bekannt gemacht hatte.

Insgesamt führt die Abwägung zu dem Ergebnis, dass unter den besonderen Umständen des Streitfalls das Grundrecht aus Art. 5 I S. 2 GG das Schutzinteresse der F überwiegt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht der F muss somit gegenüber der Pressefreiheit des P zurücktreten.

Ergebnis: F steht kein Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung bzw. Verbreitung der Luftbildaufnahmen ihres Anwesens gegen P zu.

II. Anspruch der F auf Unterlassung der Veröffentlichung bzw. Verbreitung der Wegbeschreibung zu ihrem Domizil

Fraglich ist, ob F wenigstens einen Unterlassungsanspruch analog § 1004 I S. 2 BGB wegen der Veröffentlichung bzw. Verbreitung der Wegbeschreibung zu ihrem Domizil hat.

Auch die Veröffentlichung bzw. Verbreitung der Wegbeschreibung zu dem Ort, an dem das allgemeine Persönlichkeitsrecht ausgeübt wird, ist vom Grundrecht umfasst, und zwar in Form des Rechts auf **informationelle Selbstbestimmung**. In dieses Recht hat P durch die Veröffentlichung bzw. Verbreitung auch eingegriffen (s.o.). Fraglich ist lediglich, ob dieser Eingriff rechtswidrig war bzw. ist.

Auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung des Anspruchs auf Schutz der Privatsphäre ist nicht schrankenlos gewährleistet. Der Einzelne hat keine absolute, uneingeschränkte Herrschaft über „seine“ Daten; denn er entfaltet seine Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft. In dieser stellt die Information, auch soweit sie personenbezogen ist, einen Teil der sozialen Realität dar, der nicht ausschließlich den Betroffenen allein zugeordnet werden kann.⁸ Über die Spannungslage zwischen dem Recht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung und dem Recht der Gemeinschaft auf Information entscheidet die erwähnte Güterabwägung.

Vorliegend dient die Veröffentlichung der Wegbeschreibung allein dem Zweck, F für die Öffentlichkeit erreichbar zu machen. Durch die öffentliche Bekanntgabe der genauen Lage des Domizils ist F einer erhöhten Gefahr des Eindringens Dritter in ihren privaten Bereich ausgesetzt.⁹

Somit wird F durch die Veröffentlichung und Verbreitung der Wegbeschreibung zu ihrem Domizil in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt.

Fraglich ist schließlich, gegenüber wem sie den Unterlassungsanspruch geltend machen kann. Der Unterlassungsanspruch wegen einer Presseveröffentlichung richtet sich zwar grundsätzlich gegen den Verleger der beanstandeten Veröffentlichung sowie gegen den verantwortlichen Redakteur¹⁰, als (Mit-)Störer haftet - grundsätzlich unabhängig von Art und Umfang seines eigenen Tatbeitrags - aber auch jeder, der in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der Herbeiführung der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat, wobei als Mitwirkung auch die Unterstützung oder die Ausnutzung der Handlung eines eigenverantwortlich handelnden Dritten genügt, sofern der in Anspruch Genommene die rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung dieser Handlung hatte.¹¹

Vorliegend war die Veröffentlichung der Wegbeschreibung durch den Verlag nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge nahe liegend, nachdem P gegen die zu befürchtende Veröffentlichung keine durchgreifenden Vorkehrungen, z.B. in Form einer ausdrücklichen vertraglichen Einzelvereinbarung, getroffen hat. Der geforderte adäquate Zusammenhang zwischen der Weitergabe der Wegbeschreibung und deren Veröffentlichung ist vorliegend somit zu bejahen. P ist damit als Störer für die Veröffentlichung der Wegbeschreibung (mit-) verantwortlich, auch wenn er die Wegbeschreibung nicht über seine Internetseite veröffentlicht hat.

Ergebnis: Der Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung bzw. Verbreitung der Wegbeschreibung ist begründet und richtet sich sowohl gegen den Verlag als auch gegen P.

⁶ BGH NJW **2004**, 762, 764 unter Berufung auf BVerfG NJW **2000**, 2194, 2195 und BGHZ **131**, 332, 342.

⁷ BVerfGE **101**, 361, 382 f.

⁸ BVerfGE **65**, 1, 43 f.

⁹ So ausdrücklich BGH NJW **2004**, 762, 765.

¹⁰ Dazu BGHZ **39**, 124, 129; BGH NJW-RR **1994**, 872, 873.

¹¹ BGH NJW **2004**, 762, 765.